

Antrag der Fraktionen der SPD, der CDU und Bündnis 90/Die Grünen**Haushalts- und Finanzausschuss**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) setzt gemäß Artikel 105 Abs. 1 der Landesverfassung einen Haushalts- und Finanzausschuss ein.

Die Bürgerschaft (Landtag) überträgt dem Haushalts- und Finanzausschuss gemäß Artikel 105 Abs. 3 der Landesverfassung die Aufgaben nach Artikel 101 Abs. 1 Nrn. 3, 4, 6 und 7 der Landesverfassung.

Die Bürgerschaft (Landtag) ermächtigt den Haushalts- und Finanzausschuss, die ihm übertragenen Aufgaben nach Artikel 101 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 der Landesverfassung auf seinen Unterausschuss „Staatlicher Vermögensausschuss“ zu übertragen.

Geschäfte mit einem Gegenstandswert unterhalb einer Million Euro werden als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von Artikel 101 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 der Landesverfassung angesehen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben nach § 6 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens Immobilien und Technik des Landes Bremen (BremSVITG) wahr und wird darüber hinaus ermächtigt, einen weiteren Unterausschuss „Staatlicher Liegenschaftsausschuss“ mit sechs Mitgliedern einzusetzen, der zugleich als Sondervermögensausschuss tätig wird.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat zudem die Aufgabe, das Personalmanagement und die Reform der Verwaltung des Landes parlamentarisch zu behandeln und zu kontrollieren.

Der Haushalts- und Finanzausschuss besteht aus 15 Mitgliedern und 14 stellvertretenden Mitgliedern.

Jens Böhrnsen und Fraktion der SPD

Jörg Kastendiek und Fraktion der CDU

Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen